

Tuberkulose-Überwachungsprogramm Ziegen/Kamelide/Cervidae¹ **für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)**

Merkblatt für Betreuungstierärzt:innen

Seit 21.4.2021 ist für Betriebe, die die genannten Tierarten ins EU-Ausland (=IGH) verbringen wollen, die Durchführung eines Tbc-Überwachungsprogramms **verpflichtend**.

[Für den Export in Drittstaaten ist das Programm ebenfalls verpflichtend, wenn der Empfängerstaat dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.]

Betriebe, die am Programm teilnehmen, dürfen nur Tiere von Betrieben **einstellen**, die ebenfalls das Programm durchführen (auch innerösterreichisch). Das bedeutet, Zulieferbetriebe müssen ebenfalls am Programm teilnehmen.

Dies gilt auch für vorübergehende Verbringungen z.B. zum Decken oder bei Veranstaltungen.

Teilnahme bedeutet, dass die **Anforderungen** des Programms **erfüllt** sein müssen, die alleinige Meldung der Teilnahme reicht nicht aus!

Die Programmteilnahme ist **nicht** notwendig für innerösterreichische Verbringungen an Empfänger-Betriebe, die **nicht** am Programm **teilnehmen**.

In Oberösterreich wird das Programm als **TGD-Programm** durchgeführt. Nach Abschluss des Betreuungsvertrages muss der/die Betreuungstierarzt/ärztin **amtlich beauftragt** werden, die Tuberkulinisierung auf den Betrieben durchzuführen (siehe „**Antrag amtlicher Tierarzt**“).

Anforderungen des Tbc-Überwachungsprogramms (gem. VO (EU) 2020/688):

Vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) muss das Programm **12 Monate** lang durchgeführt werden. Untersuchungen und Tiergesundheitsbesuche, die innerhalb eines Jahres **nachweislich dokumentiert** durchgeführt wurden, werden rückwirkend anerkannt. Beim **ersten** Tiergesundheitsbesuch muss daher kontrolliert werden, ab wann die Anforderungen erfüllt waren (siehe „**Checkliste Betriebsbesuch**“).

Die Programmteilnahme, der jährliche Tiergesundheitsbesuch, sowie die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen müssen **im Veterinärinformationssystem (VIS) dokumentiert** werden – hierfür wird es eine Schnittstelle zum TGD-Befundverwaltungsprogramm geben.

Vorläufig müssen die Checklisten vom Betreuungstierarzt/der Betreuungstierärztin an den TGD OÖ übermittelt werden.

Eine Kopie der Checkliste kann am Betrieb verbleiben.

Das Überwachungsprogramm umfasst folgende Punkte, die **beim jährlichen Tiergesundheitsbesuch** (kann im Rahmen der Betriebserhebung durchgeführt werden) **unbedingt anhand der „Checkliste Betriebsbesuch“ zu kontrollieren** sind:

- Abwesenheit von **(klinischen) Anzeichen für Tbc** und andere gelistete Seuchen
 - Führen eines **lückenlosen Bestandsregisters** (elektronisch oder in Papierform) durch den Tierhalter (inkl. vorübergehende Verbringungen z.B. zum Decken, zu Veranstaltungen und zur Alpung)

- Dokumentierte Fleischuntersuchung **aller** Schlachttiere **über 6 Monate** – auch bei Schlachtung für den Eigenbedarf die nach dem LMSVG keiner Untersuchungspflicht unterliegen bzw. solche Tiere, die nicht von der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-VO erfasst sind bzw. Bestätigung, dass nicht geschlachtet wurde – Dokumentation!
- Dokumentierte Sektion **aller** verendeten oder getöteten Tiere ab einem Alter von **9 Monaten** – am Untersuchungsantrag ist die Programmteilnahme zu vermerken
- 1x jährlich (= im Jahresabstand) Tbc-Test der Zuchttiere¹ (bei Cervidae einer Stichprobe) mit negativem Ergebnis
- Einstellung von/Kontakt mit Tieren ausschließlich von Betrieben, die ebenfalls das Überwachungsprogramm durchführen (Dokumentation! Achtung Alpung, Deckung, Veranstaltungen)

Wurde das Programm **24 Monate** (inklusive 2-maliger Tuberkulinisierung) ununterbrochen durchgeführt, kann für den Betrieb den Status „vernachlässigbares Risiko“ bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat) beantragt werden (siehe „Antrag auf Erteilung des Status vernachlässigbares Risiko“).

Die allfällige Zuerkennung des Status erfolgt per Bescheid.

Besonderheiten bei Ziegen:

Bei Ziegen gibt es die Möglichkeit, das Programm **ohne jährliche Tuberkulinisierung** durchzuführen. Allerdings kann dabei in den ersten 24 Monaten **nicht** im IGH verbracht werden.

Alle weiteren Punkte des Programms (jährlicher Betreuungsbesuch, Fleischuntersuchung, Sektion der Falltiere > 9 Monate) müssen durchgeführt werden.

Das heißt:

- **Variante A:** Verbringung in den IGH nach 12 Monaten Teilnahme erwünscht: Programm inklusive Tuberkulinisierung für **12 Monate** durchführen, danach Verbringung möglich. Antrag auf Status vernachlässigbares Risiko nach 24 Monaten (inkl. 2-maliger Tuberkulinisierung) möglich.
- **Variante B:** Verbringung in den IGH nach 24 Monaten Teilnahme erwünscht: Programm ohne Tuberkulinisierung für **24 Monate** durchführen, danach Verbringung im IGH möglich. Ein Antrag auf den Status „vernachlässigbares Risiko“ ist nicht notwendig, da ohnehin nicht tuberkuliniert wird.
- **Sonderfall:** wurde bereits 1x nach Variante A tuberkuliniert und wird danach auf Variante B umgestiegen, muss nach der ersten Tuberkulinisierung weitere 12 Monate gewartet werden, bis ein Verbringen in den IGH möglich ist. Dabei sind die weiteren Programmpunkte zu erfüllen.

Bei Ziegen ist außerdem die Durchführung des **Gamma-Interferontests** statt des Intrakutantests erlaubt. Da dieser **im Handling sehr aufwändig** ist und **oft zu nicht auswertbaren Ergebnissen führt**, wird er nicht empfohlen!

Tuberkulin-(Intrakutan)test:

- Für die Tuberkulosedagnostik ist eine amtliche Beauftragung notwendig ([Antrag](#)).
- Bezug des Tuberkulins über den/die zuständige/n Amtstierarzt/ärztin.
- Der Intrakutantest kann als Simultan- oder Monotest durchgeführt werden, wobei die Vorgaben der SOPs des EU-Referenz-Labors einzuhalten sind (Ausgabe der SOPs mit dem Tuberkulin)

Jährlicher Tiergesundheitsbesuch:

Es ist dafür unbedingt die „[Checkliste Betriebsbesuch](#)“ zu verwenden. Nimmt der Betrieb für mehrere Tierarten teil, ist pro Tierart eine Checkliste auszufüllen.

Die folgenden Punkte sind zu kontrollieren und zu dokumentieren:

- Programmteilnahme des Betriebes – Betriebserhebung
 - Kontrolle, ob die Anforderungen gem. Checkliste erfüllt sind – gibt es plausible Dokumentation zu allen Punkten schon VOR dem ersten Betriebsbesuch (z.B. FU-Dokumentation, Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Sektionsbefunde, TBC-Untersuchungsergebnisse vom/von der Amtstierarzt/ärztin, lückenloses Bestandsregister), ist dies mit Datum am Protokoll zu vermerken. Der Start der Programmteilnahme kann in diesem Fall rückdatiert werden.
 - Kann keine Dokumentation vorgelegt werden, beginnt die Programmteilnahme mit dem Datum des positiv absolvierten Betriebsbesuches (alle Anforderungen müssen ab diesem Datum erfüllt sein)
- Dokumentation Betriebsbesuch (1x/Jahr):
 - Bestandsregister – erfüllt/nicht erfüllt
 - Dokumentation Fleischuntersuchung – erfüllt/nicht erfüllt/nicht zutreffend
 - Dokumentation Sektion Falltiere – erfüllt/nicht erfüllt/nicht zutreffend (keine Falltiere seit dem letzten Besuch)
 - Keine klinischen Anzeichen von Tbc – erfüllt/nicht erfüllt
 - Einbringen von/Kontakt mit Tieren ausschließlich aus Betrieben mit Überwachungsprogramm – erfüllt/nicht erfüllt

Dafür werden zusätzlich zum „normalen“ Betriebserhebungsprotokoll die folgenden Punkte überprüft:

- Führt der Landwirt ein vollständiges Bestandsregister und ist dieses plausibel und nachvollziehbar (Viehverkehrsscheine/Lieferscheine/TRACES etc.), sind die Tiere tatsächlich am Betrieb? Sind Tiere nicht mehr am Betrieb, aber der Abgang nicht dokumentiert? Sind die Geburten dokumentiert (=gibt es zu allen vorhandenen Tieren einen Eintrag im Bestandsregister)? Sind die Tiere gekennzeichnet? (Ziegen gem. TKZVO, Kam/Cer: 2 OM oder Chip)?
- Werden Tiere ausschließlich von Betrieben zugekauft, die ebenfalls das ÜW-Programm durchführen? (Bestätigung am Lieferschein/Bestätigung durch Zulieferbetrieb aus dem VIS)
- Wurden Tiere geschlachtet und gibt es die dazugehörige Doku und FU-Befund? (Genusstauglichkeitsbescheinigung oder SFU-BKB vorhanden)
- Gibt es im Falle von Todesfällen dazugehörige Sektionsbefunde?
- Sind klinische Anzeichen von Tbc vorhanden?

Sektion Falltiere (verendet/euthanasiert):

hierfür ist der Untersuchungsantrag gemeinsam mit dem eindeutig zuordenbaren Tier an die TKV zu übermitteln. Auf dem Untersuchungsantrag ist deutlich der Hinweis „IGH-TBC-Überwachungsprogramm“ zu vermerken. Der Eintrag im TGD-Befundprogramm bzw. der Versand zu weiterführenden Untersuchungen erfolgt durch den Sektions-Tierarzt.

1 Definitionen:

Ziegen: Huftiere der Gattung *Capra* und ihre Kreuzungen (also auch Wildziegen, Schraubenziegen und Steinböcke) (gem. Art. 3 Ziffer 12 der VO (EU) 2020/688)

Kamelide: Huftiere der Gattungen *Camelus ssp.*, *Lama ssp.*, *Vicugna ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 15 der VO (EU) 2020/688)

Cervidae: Huftiere der Gattungen *Alces ssp.*, *Axis-Hyelaphus ssp.*, *Blastocerus ssp.*, *Capreolus ssp.*, *Cervus ssp.*, *Dama ssp.*, *Elaphodus ssp.*, *Elaphurus ssp.*, *Hippocamelus ssp.*, *Hydropotes ssp.*, *Mazama ssp.*, *Megamuntiacus ssp.*, *Muntiacus ssp.*, *Odocoileus ssp.*, *Ozotoceros ssp.*, *Przewalskium ssp.*, *Pudu ssp.*, *Rangifer ssp.*, *Rucervus ssp.*, *Rusa ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 16 der VO (EU) 2020/688) (= Elche, Axishirsche, Sumpfhirsche, Rehe, Edelhirsche, Damhirsche, Schopfhirsche, Davidshirsche, Andenhirsche, Wasserrehe, Spießhirsche, Riesenmuntjaks, Muntjaks, Weißwedelhirsche, Pampashirsche, Weißlippenhirsche, Pudus, Rentiere, Zackenhirsche, Mähnenhirsche)

Zuchttiere:

Weibliche Zuchttiere: Ziegen, Kamelide und Cervidae weiblichen Geschlechts ab einem Alter von 12 Monaten, die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weibliche Tiere jünger als 12 Monate, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits trächtig sind oder geworfen haben.

Männliche Zuchttiere: Tiere männlichen Geschlechts bei

- Ziegen ab einem Alter von 6 Monaten
- Kameliden ab einem Alter von 24 Monaten und
- Cervidae ab einem Alter von 18 Monaten,

die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.